

Abteilung Fahrzeugtechnik

Schuljahr 2022/2023

Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/-in

Ausbildungsberufe	Blockreihe	Unterstufe 1. Ausbildungsjahr	Mittelstufe 2. Ausbildungsjahr	Oberstufe 3. Ausbildungsjahr
Karosserie- u. Fahrzeugbaumechaniker/-in	KB	KBU	KBM	KBO

Block für:	Woche:	Unterrichtszeiten:	
Oberstufe	33 – 36	15.08.2022 – 09.09.2022	
Mittelstufe	37 – 39	12.09.2022 – 30.09.2022	
Unterstufe	42 – 45	17.10.2022 – 11.11.2022	Di..01.11. Allerheiligen
Oberstufe	46 – 48	14.11.2022 – 02.12.2022	
Mittelstufe	49 – 51	05.12.2022 – 22.12.2022	
Unterstufe	02 – 04	09.01.2023 – 27.01.2023	
Oberstufe	05 – 07	30.01.2023 – 17.02.2023	
Mittelstufe	08 – 10	21.02.2023 – 10.03.2023	Mo. 20.02. Rosenmontag, bew. Ferientag
Unterstufe	11 – 13	13.03.2023 – 31.03.2023	
Oberstufe	16 – 18	17.04.2023 – 05.05.2023	Mo. 01.05. Feiertag
Mittelstufe	19 – 21	08.05.2023 – 26.05.2023	Do.18.05. Chr. Himmelfahrt, Fr.19.05. bew. Ferientag,
Unterstufe	22 – 25	31.05.2023 – 21.06.2023	Mo. 29.05. Pfingstmontag, Di. 30.05. Pfingstferien, Do. 08.06. Fronleichnam, Fr. 09.06. bew. Ferientag

Stand: 14.12.2021 (Aktualisierungen im Servicebereich unter <http://ketteler-bk.de>)

Anmeldung über Schüler-Online:

Auszubildende melden sich beim Berufskolleg online unter <http://www.schueleranmeldung.de/> an.

Das benötigte Passwort wird von der zuletzt besuchten Schule oder, falls die Schule nicht an Schüler-Online teilnimmt, vom System nach Eingabe der persönlichen Daten vergeben. Die Anmeldung ist grundsätzlich auch durch den Ausbildungsbetrieb möglich. Sie erfolgt unter <http://www.schueleranmeldung.de/betriebe/>. Allerdings müssen die Auszubildenden spätestens zum Schulbeginn weitere persönliche Angaben beim Berufskolleg machen.

Weitere Informationen zum Anmeldeverfahren finden Sie unter <http://anmeldung.ketteler-bk.de/>.

Aufgrund häufiger Nachfragen, Informationen zur Berufsschulpflicht:

Jugendliche, die vor der Vollendung des 21. Lebensjahres mit einer Berufsausbildung beginnen, sind bis zum Ende der Ausbildung berufsschulpflichtig, unabhängig davon ob sie die Berufsschulpflicht durch den Abschluss eines vollzeitschulischen Bildungsganges der Sekundarstufe II erfüllt haben oder nicht! Wer nach dem Ende der Berufsschulpflicht ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist berechtigt, die Berufsschule bis zum Ende der Ausbildung zu besuchen. Wer sich für den Besuch der Berufsschule entscheidet, verpflichtet sich damit aber auch die Schule zu besuchen! (Schulgesetz § 38 und Berufsbildungsgesetz § 15)